

Az.: G:EKD:6; G:LKND:59 – DAR Tr/KH Ah

Kiel, den 9.2.2015

V o r l a g e

der Kirchenleitung

**für die Tagung der Landessynode vom
26. - 28. Februar 2015**

Gegenstand:

Kirchengesetz zur Ergänzung des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Ergänzung des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD (Seelsorgegeheimnisgesetzergänzungsgesetz – SeelGG ErgG; Anlage 1).

Anlagen:

1. Entwurf des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD
2. Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD
3. Begründung zum SeelGG.EKD

Beteiligt wurden:

Rechtsausschuss am 16. Dezember 2014

Dienst- und Arbeitsrechtsausschuss am 19. Januar 2015

Theologische Kammer am 9. Februar 2015

Begründung:

Mit dem Seelsorgegeheimnisgesetz-Ergänzungsgesetz werden Regelungen zu den Voraussetzungen und zur Ausgestaltung der bestimmten Beauftragung mit der Seelsorge nicht ordinierter Personen getroffen. Geregelt werden nicht allgemein „die Seelsorge“ oder umfassend alle Fragen der seelsorgerlichen Verschwiegenheit. Ziel des SeelGG.EKD und der ergänzenden Bestimmungen der Nordkirche ist es nur, „im Hinblick auf das staatliche Recht den Umfang des Schutzes des Seelsorgegeheimnisses zu beschreiben“ (Begründung zu § 1 SeelGG.EKD). Dabei ist in besonderer Weise das Zeugnisverweigerungsrecht im Strafprozess im Blick. Dazu bestimmt § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO: „Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist“.

Seelsorge ist ein geistliches Geschehen, das sich einer umfassenden rechtlichen Regelung entzieht. Ergänzend wird daher eine Arbeitshilfe/Handreichung zum Thema seelsorgerliche Verschwiegenheit erarbeitet, die sich an Ordinierte bzw. besonders mit der Seelsorge Beauftragte richtet. Diese soll als Orientierungshilfe der individuellen Auseinandersetzung mit den damit verbundenen Fragestellungen und der Schaffung eines Problembewusstseins dienen.

Einer gesonderten Zustimmung der Nordkirche zum Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD (SeelGG.EKD) bedarf es nicht. Die erfolgten Zustimmungen der Fusionskirchen binden auch die Nordkirche. Das Gesetz ist am 1. Januar 2011 für die Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche und die Pommersche Ev. Kirche in Kraft getreten (§ 14 Absatz 2 SeelGG.EKD i.V.m. 3. Verordnung über das Inkrafttreten vom 3. Dezember 2010, ABl. EKD S. 351).

Das SeelGG.EKD bedarf aber ergänzender gliedkirchlicher Regelungen insbesondere zu den Voraussetzungen und zur Ausgestaltung der besonderen Beauftragung mit der Seelsorge. Regelungsbedürftig ist dabei allein die Beauftragung nicht ordinierter Personen. Pastorinnen und Pastoren sind bereits auf Grund ihrer Ordination allgemein zur Seelsorge berechtigt und verpflichtet (Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 Verfassung; § 24 Absatz 1 PfdG.EKD). Sie verpflichten sich, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren (§ 4 Absatz 4 PfdG.EKD). Bei der Wahrung dieser Pflicht hat die Kirche ihnen und ihrer Familie Schutz und Fürsorge zu gewähren (§ 30 Absatz 3 PfdG.EKD). § 3 Absatz 2 SeelGG.EKD bestimmt, dass nach gliedkirchlichem Recht weitere Personen einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten können. Nach Artikel 17 Satz 3 Verfassung bedarf die besondere Beauftragung mit der Seelsorge einer kirchengesetzlichen Grundlage. Dem dient das Ergänzungsgesetz.

Auf der Basis einer Ermächtigung im Ergänzungsgesetz soll die Erste Kirchenleitung eine Rechtsverordnung erlassen, die Details der Beauftragung mit der Seelsorge regelt. So müssen Personen, denen ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt werden soll, eine entsprechende Ausbildung nachweisen. Nach § 5 Absatz 3 SeelGG.EKD sind die Gliedkirchen aufgefordert, hierzu das Nähere zu regeln.

Zu § 1

Das Gesetz trifft die nach dem SeelGG.EKD erforderlichen ergänzenden gliedkirchlichen Regelungen. Erforderlich sind insbesondere Regelungen über die Beauftragung nicht ordinierter Personen mit der Seelsorge (§ 3 Absatz 2 SeelGG.EKD). Artikel 17 Satz 3 der Verfassung enthält hierzu eine besondere Rechtsgrundlage („Das Nähere, insbesondere die besondere Beauftragung mit der Seelsorge, wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines

Kirchengesetzes geregelt.“). Das Ergänzungsgesetz nimmt nicht nur die besonderen Seelsorgedienste in den Blick (z.B. Telefon-, Krankenhausesseelsorge), sondern auch die Seelsorge in den Kirchengemeinden.

Zu § 2

Die Vorschrift setzt § 3 Absatz 2 SeelGG.EKD um und trifft Regelungen über die besondere Beauftragung nicht ordiniierter Personen mit der Seelsorge.

Zu Absatz 1:

Entsprechend der Systematik des § 3 SeelGG wird zunächst der besondere Seelsorgeauftrag der Pastorinnen und Pastoren festgestellt. Nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 Verfassung sind Pastorinnen und Pastoren bereits durch die Ordination besonders mit der Seelsorge beauftragt (vgl. § 3 Absatz 1 SeelGG.EKD). Auch weitere Berufsgruppen könnten in Zukunft kraft Gesetzes mit der Seelsorge beauftragt werden. Regelungsort wäre das jeweilige Statusgesetz. Im Hinblick auf das Seelsorgegeheimnis wäre dann § 2 Absatz 1 klarstellend zu ergänzen. Derzeit haben Gemeindepädagoginnen und Diakone anders als Ordinierte nicht „kraft Amtes“ einen allgemeinen Seelsorgeauftrag. Gleiches gilt für Prädikantinnen und Prädikanten.

Zu Absatz 2:

Durch die Beauftragung werden Personen im Sinne des § 53 Absatz 1 Nr. 1 StPO als „Geistliche“ der Nordkirche angesehen. Nach § 3 Absatz 2 der Loyalitätsrichtlinie der EKD ist für „Aufgaben der Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung oder Leitung“ die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche stets zwingend erforderlich. Nach § 6 Absatz 2 SeelGG.EKD sind die mit der Seelsorge Beauftragten bei der Ausübung dieses Dienstes an Schrift und Bekenntnis sowie die kirchliche Ordnung gebunden. Die Beauftragung kann daher nur Kirchenmitgliedern erteilt werden, unabhängig davon ob der Seelsorgedienst beruflich oder ehrenamtlich wahrgenommen wird. Der Mitgliedschaft in der Nordkirche steht gleich die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD oder einer anderen Kirche, mit der Kirchengemeinschaft besteht. Volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft (Kirchengemeinschaft) besteht zwischen den Kirchen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, der lutherische, reformierte und methodistische Kirchen angehören (Leuenberger Kirchengemeinschaft).

Zu Absatz 3:

Nach Artikel 96 Absatz 4 Satz 1 Verfassung tragen die Bischöfinnen und Bischöfe besondere Verantwortung für die Seelsorge. Die Beauftragung mit der Seelsorge obliegt daher zunächst auch diesen. Sie kann aber auch an andere ordinierte Personen übertragen werden, da auch diese Verantwortung für die Seelsorge tragen (Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Verfassung). Anders als die Ordination der Pastorinnen und Pastoren und die Beauftragung weiterer Personen zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament (Artikel 96 Absatz 3; Artikel 98 Absatz 2 Nr. 1 i.V.m. Artikel 16 Absatz 1 Verfassung) ist das Recht zur Beauftragung mit der Seelsorge nicht an das bischöfliche Amt gebunden. Das Landeskirchenamt führt eine Liste der Personen, die befugt sind, einen bestimmten Seelsorgeauftrag zu erteilen (erteilende Stelle im Sinne des Absatzes 5). Die Beauftragung haupt- oder ehrenamtlich in der Kirchengemeinde tätiger Personen mit der Seelsorge (insbesondere Gemeindepädagoginnen, Diakone, Prädikantinnen) erfolgt durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst. Die Beauftragung von Personen mit der Seelsorge, die in Diensten und Werken tätig sind, die nach Artikel 118 Verfassung in Hauptbereichen geordnet sind (z.B. Gefängnis-seelsorge), kann auch durch die Hauptbereichsleitung erfolgen, wenn diese ordiniert ist.

Zu Absatz 4:

Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags bedarf der Schriftform (§ 4 Absatz 2

SeelGG.EKD). Daher soll über die Beauftragung eine Urkunde ausgestellt werden. Anders als bei Ordinierten besteht die Beauftragung mit der Seelsorge nicht allgemein, sondern ist inhaltlich und zeitlich („pro loco et pro tempore“) bestimmt. Der Seelsorgeauftrag soll daher befristet und unter Bezeichnung des konkreten Arbeitsfeldes erteilt werden. Diakonen und Gemeindepädagoginnen kann ein besonderer Seelsorgeauftrag für die Dauer ihres Anstellungsverhältnisses erteilt werden. Gleiches gilt für Prädikantinnen und Prädikanten. Die Näheren Regelungen hierzu trifft die Rechtsverordnung nach § 3

Zu Absatz 5:

Das Seelsorgegeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche (Artikel 17 Satz 2 Verfassung; § 2 Absatz 5 SeelGG). Hierfür hat neben der beauftragten Person auch die erteilende Stelle einzustehen. „Erteilende Stelle“ ist die Person, die nach Absatz 3 befugt ist, den konkreten Seelsorgeauftrag zu erteilen. Mit der Beauftragung übernimmt die erteilende Person auch die Verantwortung für die Wahrnehmung des Seelsorgedienstes durch die beauftragte Person. Ihr obliegt die Aufsicht über rechte Ausübung dieses Dienstes (Verpflichtung zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses und Bindung an Schrift und Bekenntnis sowie die kirchliche Ordnung; § 6 SeelGG). Verstößt die beauftragte Person erheblich gegen ihr oder ihm obliegende Pflichten, so ist der Seelsorgeauftrag zu widerrufen (§ 8 SeelGG). Die erteilende Stelle führt dazu eine Liste der von ihre beauftragten Personen. Die Näheren Regelungen hierzu trifft die Rechtsverordnung nach § 3.

Zu Absatz 6:

Die Vorschrift stellt klar, dass die Beauftragung nach den Absätzen 2 – 5 nicht alle Personen erfasst, die einen Seelsorgedienst ausüben. Da alle Getauften berufen sind, Seelsorge zu üben (§ 2 Absatz 3 SeelGG.EKD), ist die Wahrnehmung von Seelsorgediensten nicht an einen besonderen Auftrag zur Seelsorge gebunden. Die besondere Beauftragung im Sinne dieses Gesetzes dient allein der Wahrung des Seelsorgegeheimnisses gegenüber staatlichen Stellen. Der Schutzauftrag der Kirche gegenüber Ehrenamtlichen und Mitarbeitenden in der Seelsorge ist aber nicht darauf beschränkt. Nach Artikel 15 Absatz 3 Verfassung gewährt die Nordkirche allen, die ehrenamtlich oder beruflich in der Kirche mitarbeiten, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Schutz und Fürsorge. Das gilt insbesondere soweit ihnen Nachteile aus der Pflicht zur Wahrung der seelsorglichen Schweigepflicht entstehen. Das erfasst auch Personen, die einen Seelsorgedienst ausüben, ohne die persönlichen Voraussetzungen der Beauftragung zu erfüllen (z.B. nicht-evangelische Christen in der Telefonseelsorge).

Zu § 3

Die Details der Beauftragung mit der Seelsorge sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Das betrifft Form und Inhalt der Erteilung des Seelsorgeauftrages nach § 2 Absatz 4, die Führung der Aufsicht nach § 2 Absatz 5 und den Widerruf nach § 8 SeelGG.EKD. Auch die Regelungen zu Inhalt und Umfang der nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a SeelGG.EKD erforderlichen Ausbildung bleiben der Rechtsverordnung vorbehalten. Schließlich kann die Rechtsverordnung Übergangsregelungen für bereits erteilte Seelsorgeaufträge treffen.

Zu § 4

Das Gesetz tritt für die Zukunft in Kraft. Besondere Seelsorgeaufträge, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grundlage der bisherigen Regelungen bzw. Verwaltungspraxis erteilt wurden, blieben also unberührt. Dies gilt auch soweit einzelne Voraussetzungen nach diesem Kirchengesetz nicht erfüllt sein sollten. In diesem Fall kann der Seelsorgeauftrag nach Maßgabe der Rechtsverordnung für die Zukunft widerrufen oder befristet werden.

**Kirchengesetz
zur Ergänzung des Seelsorgegeheimnisgesetzes
(Seelsorgegeheimnisgesetzergänzungsgesetz –
SeelGGErgG)**

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Dieses Kirchengesetz ergänzt das Seelsorgegeheimnisgesetz (SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 352) der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung. Es trifft Regelungen über die besondere Beauftragung mit der Seelsorge.

**§ 2 Besonderer Auftrag zur Seelsorge
(zu § 3 Absatz 2 SeelGG)**

(1) Die Seelsorge ist Bestandteil des Dienstes, der Pastorinnen und Pastoren durch die Ordination übertragen worden ist. Einer gesonderten Beauftragung bedarf es nicht.

(2) Darüber hinaus können weitere Personen einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten, soweit sie die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Seelsorgegeheimnisgesetz erfüllen und Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen evangelischen Kirche sind, mit der Kirchengemeinschaft besteht.

(3) Der Seelsorgeauftrag wird durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof oder die für den Ort der Beauftragung zuständige Bischöfin im Sprengel bzw. den zuständigen Bischof im Sprengel erteilt. Sie bzw. er kann das Recht zur Beauftragung mit der Seelsorge auf Pastorinnen und Pastoren übertragen, die den leitenden geistlichen Dienst in einem Kirchenkreis ausüben, oder die unmittelbar oder mittelbar der bzw. dem mit der Seelsorge Beauftragten vorgesetzt sind. Die Übertragung der Beauftragung ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

(4) Der Seelsorgeauftrag erfolgt schriftlich und muss inhaltlich und zeitlich bestimmt sein.

(5) Die erteilende Stelle nach Absatz 3 hat die Aufsicht über die mit der Seelsorge Beauftragten sicherzustellen.

(6) Auch Personen, die Seelsorge üben, ohne dazu einen bestimmten Auftrag im Sinne der Absätze 2 bis 5 erhalten zu haben, wird Schutz und Fürsorge gewährt.

§ 3 Verordnungsermächtigung

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zur Erteilung und zum Widerruf des Seelsorgeauftrags, zu der dazu erforderlichen Ausbildung sowie über die Aufsichtsführung zu regeln und die notwendigen Übergangsregelungen zu treffen.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Kirchengesetz
zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses
(Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG)**

Vom 28. Oktober 2009

(ABl. EKD 2009 S. 352)

(GVOBl. 2011 S. 50)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Grundsätze

§ 1

Regelungsbereich

1Dieses Kirchengesetz dient dem Schutz der in der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Gliedkirchen sowie den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen ausgeübten Seelsorge. 2Dieses Kirchengesetz soll damit auch zur Klärung des Begriffs der Seelsorge im staatlichen Recht beitragen, insbesondere in den Prozessordnungen und im Recht der Gefahrenabwehr.

§ 2

Schutz des Seelsorgegeheimnisses

(1) 1Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. 2Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. 3Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.

(2) Die förmliche Beichte gilt als Seelsorge im Sinne des Absatzes 1.

(3) Unbeschadet des Auftrags aller Getauften, Seelsorge zu üben, betraut die Kirche einzelne Personen mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge.

(4) 1Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. 2Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.

(5) 1Das Seelsorgegeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche. 2Es zu wahren, ist Pflicht aller Getauften und aller kirchlichen Stellen. 3Für kirchliche Mitarbeitende gehört es zu den dienstlichen Pflichten. 4Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

II. Der Dienst in der Seelsorge

§ 3

Besonderer Auftrag zur Seelsorge

(1) „Besonders mit der Seelsorge beauftragt sind ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer. „Die Ordination sowie der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

(2) Weitere Personen können von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nach deren jeweiliger Ordnung und nach Maßgabe dieses Gesetzes zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten.

§ 4

Voraussetzungen für die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags

(1) Einen bestimmten Seelsorgeauftrag nach § 3 Absatz 2 kann erhalten, wer

- a) nach Maßgabe des § 5 eine Ausbildung für Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag erfolgreich abgeschlossen hat,
- b) sich persönlich und fachlich als geeignet erweist und
- c) die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das Seelsorgegeheimnis wahrt.

(2) Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags gemäß § 3 Absatz 2 bedarf der Schriftform.

(3) „Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt wird, sind besonders auf das Seelsorgegeheimnis zu verpflichten. „Diese Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 5

Ausbildung

(1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt werden soll, sind in einer Ausbildung insbesondere zu befähigen, aus dem christlichen Glauben heraus andere Menschen zu unterstützen, zu begleiten, ihnen Lösungswege in seelischen Krisen aufzuzeigen und ihnen Trost und Hoffnung zu vermitteln.

(2) „Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse tragen dafür Sorge, dass die Ausbildung nach vergleichbaren Standards erfolgt. „Die Ausbildung umfasst

- a) theologische Grundlagen,
- b) Grundlagen der Psychologie,

- c) Fertigkeiten der Gesprächsführung,
 - d) rechtliche Grundlagen der Ausübung der Seelsorge.
- (3) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 6

Wahrnehmung des bestimmten Seelsorgeauftrags

- (1) ¹Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt worden ist, sind in Ausübung dieses Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen. ²Sie sind zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.
- (2) Sie sind bei der Ausübung dieses Dienstes an Schrift und Bekenntnis sowie die kirchliche Ordnung gebunden.
- (3) ¹Sie unterliegen der Aufsicht einer von der Evangelischen Kirche in Deutschland, der jeweiligen Gliedkirche oder dem gliedkirchlichen Zusammenschluss bestimmten zuständigen Stelle. ²Das Seelsorgegeheimnis darf durch die Ausübung der Aufsicht nicht berührt werden.

§ 7

Schutz und Begleitung der Seelsorgerinnen und Seelsorger

- (1) Seelsorgerinnen und Seelsorger stehen unabhängig von der Art ihres Auftrags oder ihres Dienstverhältnisses unter dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorge der Kirche.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sorgen für eine angemessene Begleitung und Fortbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger.

§ 8

Widerruf des Seelsorgeauftrags

Der gemäß § 3 Absatz 2 erteilte Seelsorgeauftrag ist von der erteilenden Stelle zu widerrufen, wenn seine Voraussetzungen nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn die Seelsorgerin oder der Seelsorger erheblich gegen ihr oder ihm obliegende Pflichten verstößt.

III. Äußerer Schutz des Seelsorgegeheimnisses

§ 9

Grundsatz

Bei der Seelsorge ist dafür Sorge zu tragen, dass die geführten Gespräche vertraulich sind und nicht von Dritten mitgehört werden können.

§ 10

Seelsorge in gewidmeten Räumen

1Für die Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags können besonders zu diesem Zweck Räume gewidmet werden. 2Deren Widmung richtet sich nach den Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

§ 11

Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln

Soweit Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln ausgeübt wird, haben die jeweilige kirchliche Dienststelle oder Einrichtung und die in der Seelsorge tätige Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit in höchstmöglichem Maß gewahrt bleibt.

§ 12

Umgang mit Seelsorgedaten

Beim Umgang mit Seelsorgedaten jeglicher Art ist sicherzustellen, dass kirchliche und staatliche Bestimmungen zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses und die Anforderungen des kirchlichen Datenschutzrechts beachtet werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 13

Übergangsregelung

1Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen Anforderungen entsprechend bereits erteilte bestimmte Seelsorgeaufträge bleiben bestehen. 2Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Seelsorge tätig sind und die Eignung dazu anderweitig erworben haben, kann ein Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Absatz 2 erteilt werden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) ¹Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. ²Die Zustimmung ist jederzeit möglich. ³Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in den jeweiligen Gliedkirchen oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.¹

(3) ¹Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. ²Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

¹ Red. Anm.: Das Seelsorgegeheimnisgesetz ist für die ehemalige Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, die ehemalige Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und die ehemalige Pommersche Evangelische Kirche am 1. Januar 2011 in Kraft getreten (vgl. ABl. EKD 2010 S. 351).

Nichtamtliche Begründungen zum Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgeheimnisses (Seelsorgeheimnisgesetz - SeelGG)

Lfd.	Begründung	Datum
1	Begründung zum Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgeheimnisses vom 28. Oktober 2009 (Fundstelle des Kirchengesetzes ABl. EKD 2009, S. 352)	Stand 28. Oktober 2009

Begründung zum Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgeheimnisses vom 28. Oktober 2009

Allgemeines

Alles kirchliche Handeln hat auch seelsorgliche Aspekte. Im Sinne des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen sind gegenseitige Seelsorge und Fürbitte grundlegende Aufgabe aller Christinnen und Christen. Damit ist allen Getauften die Aufgabe anvertraut, anderen Menschen zum Seelsorger oder zur Seelsorgerin zu werden und die Beichte abzunehmen. Im Rahmen des Seelsorgeauftrags ist einem bestimmten Personenkreis ein besonderer Seelsorgeauftrag zugewiesen: die ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer haben einen allgemeinen besonderen Auftrag zur Seelsorge, anderen Personen ist ein bestimmter besonderer Auftrag erteilt. Nach evangelischem Verständnis ist Beichte eine Sonderform der Seelsorge, das Beichtgeheimnis somit als Teil des allgemeinen Seelsorgeheimnisses anzusehen. Seelsorge und Beichte gehören zu den elementaren Aufgaben der Kirche. Ihr Angebot richtet sich an Menschen in ihrem alltäglichen Umfeld, in Katastrophenfällen, in Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten, bei Bundeswehr und Polizei. Auch Seelsorge im Internet sowie Brief- und Telefonseelsorge sind mit dem Angebot der Beichte verbunden. Zum Wesen einer seelsorglichen Beziehung gehört, dass alles in ihr Erfahrene der Verschwiegenheit unterliegt. Dabei spielt das besondere Vertrauensverhältnis zwischen der oder dem Seelsorge Suchenden und der seelsorgenden Person eine entscheidende Rolle. Wiederum ist kirchenrechtlich ein bestimmter Personenkreis in besonderer Weise zum Schweigen verpflichtet. Umfassend sind Beichte und Seelsorge den ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern anvertraut. Darüber hinaus sind in besonderen Bereichen der Seelsorge weitere Personen tätig, die für diese Aufgabe besonders zugerüstet und in sie eingewiesen sind.

Ein Ziel dieses Gesetzes ist es, die Rahmenbedingungen des besonderen Seelsorgeauftrags zu konturieren, und zwar insbesondere für den Personenkreis, der einen bestimmten besonderen Auftrag erhalten hat. Damit werden zum anderen zugleich Festlegungen getroffen, die es dem Staat ermöglichen, bei straf- oder ordnungsrechtlich erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen den nach staatlichem Recht gebotenen Schutz des Seelsorgegeheimnisses zu wahren. Die Kirche hat die Pflicht, sich in den besonderen Situationen für die Durchsetzung des besonderen staatlichen Schutzes einzusetzen und hierfür die Festlegungen zu treffen, zu denen der religiös neutrale Staat selbst nicht befugt ist.

Nach dem Grundgesetz partizipieren Seelsorge und Beichte an dem absoluten Schutz der Menschenwürde, soweit sie religiöse Ausprägung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sind. Seelsorgegespräche und das diesbezüglich zu wahrende Seelsorgegeheimnis sind vom Schutzbereich der Menschenwürde (Art 1 Abs. 1 GG) und der Religionsfreiheit (Art. 4 GG) erfasst. Seelsorgegespräche mit Beichtcharakter sind Gespräche, in denen es um das Bekenntnis von Schuld vor Gott geht. Dieses regeln die kirchlichen Lebensordnungen. Mit dem Bekenntnis der Schuld vor Gott werden „innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art“ offenbart, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 109, 279) als Kernbereich privater Lebensgestaltung vor Ermittlungsmaßnahmen zu schützen sind. Diesen Charakter haben Seelsorgegespräche mit Beichtcharakter unabhängig davon, ob am Ende des Gesprächs eine Absolution erteilt wird oder nicht.

Dem Staat obliegen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr aufgrund des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG). Dies schließt im Rahmen von Ermittlungsmaßnahmen die Durchführung von Abhörmaßnahmen ein (Art. 10 Abs. 2, Art. 13 Abs. 3-7 GG). Zugleich ist der Staat gehalten, die Seelsorge als Ausprägung der Religionsfreiheit zu achten und zu wahren. Das entstehende Spannungsverhältnis ist im Wege der praktischen Konkordanz aufzulösen. Aus diesem Grund sichern einfachgesetzliche staatliche Normen denjenigen bestimmten in der Seelsorge tätigen Personen Zeugnisverweigerungsrechte zu und berücksichtigen sie bei Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverböten, bei denen auch kirchenrechtlich das Seelsorgegeheimnis besonders geregelt ist. Dabei stellen solche staatlichen Regelungen auf das Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten ab. Dieses ist das Schutzobjekt. Beim „Geistlichen“-Begriff in dem das Zeugnisverweigerungsrecht regelnden § 53 StPO geht es zudem um eine funktionale Betrachtung. Der oder die mit der Seelsorge Betraute muss daher weder ordiniert, noch muss ihm oder ihr ein kirchliches Amt übertragen worden sein. Nach staatlichem Recht bezieht sich ein Beweiserhebungsverbot nicht auf jedes seelsorgliche Gespräch. Aber dort, wo die Kirche eindeutig die Voraussetzungen für ein besonderes Vertrauensverhältnis zur Offenbarung vor Gott schafft, hat der Staat nach Art. 1, 4 und 140 GG diese kirchliche Vorgabe zu achten. Nicht der Staat, sondern die Kirche bestimmt, welche Person (dazu §§ 3 und 4 dieses Gesetzes) mit der Seelsorge in diesem Zusammenhang betraut ist und an welchen Orten Gespräche unter besonderem rechtlichen Schutz stattfinden können (§§ 9 ff. dieses Gesetzes).

Das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgeheimnisses bezieht sich vor allem darauf, die erforderlichen Begriffsklärungen für die Seelsorge durch bestimmte Personen oder in bestimmten Räumen im Hinblick auf die staatlichen Regelungen und die Vorgaben der Rechtsprechung vorzunehmen. Es regelt in einer für den Staat eindeutig erkennbaren Weise die Frage, wem ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht und in welchen Fällen ein unbedingtes Beweiserhebungsverbot zu beachten ist. Zugleich setzt das Kirchengesetz Standards für die Wahrung des Seelsorgeheimnisses im innerkirchlichen Bereich des besonderen Seelsorgeauftrags. Für die seelsorglich tätigen Personen, die nicht unter die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, gilt vor diesem Hintergrund, dass sie gehalten sind, ihre Gesprächspartner darauf hinzuweisen, dass sie nicht das Recht eines Zeugnisverweigerungsrechtes haben, wenn im Seelsorgegespräch strafrechtlich relevante Sachverhalte zum Gesprächsgegenstand werden.

Zu den einzelnen Regelungen

Zu § 1

Unter Berücksichtigung der im allgemeinen Teil der Begründung näher ausgeführten Überlegungen beschreibt § 1 den Regelungsbereich des Kirchengesetzes. Dabei ist es ein Ziel des Gesetzes, im Hinblick auf das staatliche Recht den Umfang des Schutzes des Seelsorgeheimnisses in einer grundgesetzkonformen Weise für den Bereich des besonderen Seelsorgeauftrags zu beschreiben, unbeschadet allgemeiner arbeits- und dienstrechtlicher Verpflichtungen.

Zu § 2

In Absatz 1 wird der Begriff der „Seelsorge“ „im Sinne dieses Gesetzes“ definiert. Er ist eingeschränkt zu verstehen und umfasst nur einen Teilbereich dessen, was in der Kirche nach einem weiten Verständnis allgemein unter „Seelsorge“ gefasst wird. Da ein Höchstmaß an Vertraulichkeit und Verschwiegenheit nur bei einem Gespräch zwischen zwei Personen gesichert werden kann, bezieht sich der diesem Gesetz zugrunde liegende Seelsorgebegriff nur auf diese Gesprächssituation, unabhängig davon, ob es sich um nachsuchende oder nachgehende Seelsorge handelt. Damit korrespondiert der Begriff mit den im staatlichen Recht und durch die staatliche Rechtsprechung gesetzten Vorgaben im Hinblick auf ein besonderes Schutzniveau. Insofern sind hier Gruppenseelsorge und reine Beratungsgespräche nicht erfasst. Selbstverständlich gilt für solche Formen von seelsorglichen Gesprächen gleichwohl ein allgemeiner, auch nach staatlichem Recht gesicherter Schutz des Seelsorgeheimnisses. Durch die Betonung der Unentgeltlichkeit der Seelsorge wird die christliche Motivation der Zuwendung als einer ausdrücklich nicht kommerziellen Tätigkeit verdeutlicht.

Durch Absatz 2 wird deutlich, dass hinsichtlich staatlicher Konsequenzen für den Schutz der Seelsorge dieses Gesetz sowohl auf Seelsorge allgemein, als auch auf die förmliche Beichte anzuwenden ist. Sowohl Beicht- als auch Seelsorgeheimnis, die vom staatlichen Recht nicht unterschieden werden, unterliegen aus der Sicht des Kirchenrechts strengem

Schutz. Zwar ist nach dem Recht mancher Landeskirchen das Beichtgeheimnis ausnahmslos unverbrüchlich zu wahren, wohingegen das bei einer Entbindung vom Seelsorgegeheimnis nicht in gleicher Weise gilt. Gleichwohl hat der Seelsorger auch in diesem Fall zu prüfen, ob er Wissen aus der Seelsorge offenbaren darf. Dies verdeutlicht, dass sowohl Beicht- als auch Seelsorgegeheimnis insgesamt strengen Schutz genießen und selbst dann, wenn der Betreffende auf die Geheimhaltung keinen Wert legt, weiterhin der Verantwortung des Seelsorgers unterliegen. Für die Vertraulichkeit gegenüber den staatlichen Behörden ist nicht danach zu unterscheiden, ob in einem seelsorgerlichen Gespräch die die Beichte kennzeichnende Bitte um Zuspruch der Vergebung geäußert wird oder nicht. Es ist daher konsequent und richtig, dass in diesem Gesetz die förmliche Beichte als Seelsorge im Sinne von § 2 Absatz1 gilt.

Absatz 3 hebt ausdrücklich hervor, dass im Sinne des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen gegenseitige Seelsorge und Fürbitte grundlegende Aufgabe aller Christinnen und Christen sind. Damit ist allen Getauften die Aufgabe anvertraut, anderen Menschen zum Seelsorger oder zur Seelsorgerin zu werden und die Beichte abzunehmen. Im Rahmen des Seelsorgeauftrags ist einem bestimmten Personenkreis ein besonderer Seelsorgeauftrag zugewiesen: die ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer haben einen allgemeinen besonderen Auftrag zur Seelsorge, anderen Personen ist ein bestimmter besonderer Auftrag erteilt.

Die Absätze 4 und 5 heben die Bedeutung des Vertrauensverhältnisses in der Seelsorge als Schutzobjekt und die deshalb notwendige Wahrung des Seelsorgegeheimnisses hervor. Unbeschadet der Tatsache, dass alle Christinnen und Christen die Aufgabe der Seelsorge haben, wird im Folgenden festgelegt, welche Art der Seelsorge unter einem besonderen staatlichen Schutz steht. Allerdings unterliegen nicht alle Bereiche kirchlicher Arbeit mit Seelsorgeanteilen einem besonderen Schutz. Nicht von vornherein in dieser Weise geschützt sind eben z.B. diejenigen Gespräche, die einer bloßen, allgemeinen Beratung dienen. Dabei sind jedoch Gemengelagen vorstellbar, in denen es wiederum zu Seelsorgegesprächen kommen kann. In solchen Situationen muss der Staat, der aus Gründen der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr zu Maßnahmen verdeckter Informationsbeschaffung greift, jedenfalls Beweis-verwertungsverbote beachten.

Zu § 3

§ 3 hebt aus dem Kreis der ehren-, neben- oder hauptamtlich mit Seelsorge befassten Personen die ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer heraus und verweist auch im Zusammenhang mit der Seelsorgetätigkeit auf die ihren Dienst bestimmenden gesetzlichen Regelungen. Ihnen obliegt umfassend die Aufgabe der Seelsorge. Absatz 2 macht deutlich, dass Seelsorge auch durch weitere Personen ausgeübt wird. In den Schutzbereich dieses Gesetzes sind sie einbezogen, wenn ihnen nach Maßgabe entsprechender Regelungen ein bestimmter besonderer Seelsorgeauftrag erteilt ist. Vorrangig sind dabei Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen oder Prädikantinnen und Prädikanten im Blick. Dem Personenkreis nach Absatz 2 ist die Seelsorge nicht umfassend,

sondern nur im entsprechenden Seelsorgebereich anvertraut. Beispielhaft sind als Bereiche der Ausübung von Seelsorge die Anstaltsseelsorge (Gefängnisseelsorge, Krankenhausseelsorge, Seelsorge in der Bundeswehr u.a.), die Schulseelsorge, die Telefonseelsorge und die Notfallseelsorge zu nennen. Bei der Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags sind die im Folgenden entwickelten Vorschriften zu beachten. Dabei sind EKD, Gliedkirchen und gliedkirchliche Zusammenschlüsse im Hinblick auf ihre eigenen Regelungen lediglich gehalten, die Grundsätze dieses Gesetzes einzuhalten. Ein strikter Zitierzwang ist nicht gegeben.

Zu § 4

Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags setzt die Erfüllung der in Absatz 1 a) bis c) genannten Vorgaben voraus. Die Inhalte der unter a) genannten Ausbildung werden in § 5 näher beschrieben. Der Hinweis auf den „erfolgreichen“ Abschluss einer Ausbildung als Seelsorgerin oder Seelsorger macht deutlich, dass das Ergebnis der Ausbildung abgeprüft wird. Die erforderliche Schriftform der Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags in Absatz 2 bewirkt, dass der Betrauungsakt dokumentiert und damit aktenkundig gemacht ist. Dies ermöglicht später den Nachweis, dass die jeweilige Person im konkreten Fall die Funktion der Seelsorgerin oder des Seelsorgers wahrgenommen hat. Die aktenkundig zu machende Verpflichtung, die in Absatz 3 angeordnet ist, soll den Hinweis auf die Beachtung des Datenschutzgesetzes einbeziehen.

Zu § 5

§ 5 nimmt die Vorgabe aus § 4 Absatz 1 a) hinsichtlich der Durchführung einer Ausbildung auf. Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie Prädikantinnen und Prädikanten erfüllen bereits die in § 5 Absatz 2 genannten Ausbildungsvorgaben. Gleiches gilt für Vikarinnen und Vikare aufgrund ihres Theologiestudiums, wobei allerdings die Seelsorgeausbildung im weiteren erst Teil des Vikariates ist. In § 5 werden die Standards umrissen, die in den Regelungen von EKD, Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen näher auszufüllen sind und die etwa im Bereich der Telefonseelsorge üblicherweise bereits eingehalten werden. Die in §§ 5 und 6 genannten Kriterien orientieren sich an Typisierungsvorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in der „Sozialarbeiter-Entscheidung“ (BVerfGE 33, 367 ff.) aufgezeigt hat. § 5 Absatz 1 gibt als Ziel der Ausbildung die Befähigung vor, den Seelsorgeauftrag aus dem christlichen Glauben heraus wahrnehmen zu können. Im Hinblick auf ehren-, neben- oder hauptamtliche Tätigkeit zur Wahrnehmung des bestimmten Seelsorgeauftrags gebietet dies, die Handelnden durch jeweils entsprechende Anwendung an die Vorgaben der Richtlinie des Rates der Ev. Kirche in Deutschland über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Ev. Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD vom 1. Juli 2005, ABl. EKD S. 413, zu binden.

Zu §§ 6, 7 und 8

§§ 6 und 7 regeln die kirchenrechtlichen Rahmenbedingungen für die Pflichten und Rechte der weiteren in der Seelsorge tätigen Personen. Die in § 6 Absatz 3 angesprochene Aufsicht umfasst eine rechtlich/disziplinarische sowie geistliche Aufsicht. Der in § 7 Absatz 1 genannte besondere kirchliche Schutz für die Seelsorgerinnen und Seelsorger im Sinne dieses Gesetzes schließt den grundsätzlich bestehenden Schutz der Kirche für alle seelsorglich handelnden Personen nicht aus. § 8 legt fest, dass einer Person, bei der die Voraussetzungen der Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags nachträglich weggefallen sind, das Recht zur Ausübung der Seelsorge in dem bestimmten Bereich entzogen werden muss. Dabei legt es sich nahe, dass dies durch die Stelle erfolgt, die den Auftrag erteilt hatte.

Zu § 9

§ 9 normiert die für den Schutz der Vertraulichkeit bei Seelsorgegesprächen erforderlichen Verpflichtungen der Beteiligten in einer grundsätzlichen Regelung.

Zu § 10

§ 10 sichert, soweit möglich, das staatliche Beweiserhebungsverbot in bestimmten Räumen. Bestimmte, der Seelsorgeausübung besonders gewidmete Räume sind davon erfasst. In erster Linie wird es sich dabei um die Amtszimmer der Pfarrerinnen und Pfarrer handeln. Soweit diese Räume listenmäßig erfasst werden (was dieses Gesetz nicht ausdrücklich vorgibt), kann dem Staat im Hinblick auf das Beweiserhebungsverbot eine klare Orientierung gegeben werden.

Zu § 11 und 12

Das Vertrauensverhältnis kann in den Fällen der Anwendung anderer Kommunikationsmittel nur dadurch hergestellt werden, dass sich die Seelsorge suchende Person aufgrund der Sicherungsbemühungen des Seelsorgers oder der Seelsorgerin auf die Vertraulichkeit der Kommunikation verlassen kann (§ 11). Dazu gehört, dass die Anforderungen des Datenschutzes beachtet werden. Ein absolutes Beweiserhebungsverbot wird in diesen Fällen nur schwer durchzusetzen sein. § 12 regelt ausdrücklich den Schutz beim Umgang mit Seelsorge Daten und erfasst damit alle denkbaren Kommunikationsmittel.

Zu § 13

§ 13 bezieht sich auf solche „weiteren Personen“ im Sinne von § 3 Absatz 2, denen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein den Anforderungen des Gesetzes entsprechender Seelsorgeauftrag bereits erteilt war und die in Bereichen der Seelsorge einschlägig tätig sind. Diesem Personenkreis kann ohne weitere Ausbildung gemäß § 4 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt werden, was zum Zweck der Nachweisbarkeit wiederum aktenkundig zu machen ist. In Fällen, bei denen die Eignung zur Wahrnehmung von Seelsorge auf andere Weise erworben wurde, kann die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags unter Beachtung der Regelungen dieses Gesetzes im konkreten Einzelfall erfolgen.

Zu § 14

Für die EKD tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2010 in Kraft. Die Zustimmung zum Gesetz durch Gliedkirchen oder gliedkirchliche Zusammenschlüsse ist zu diesem oder jedem späteren Zeitpunkt möglich. Diese offene Regelung ist grundordnungskonform. Das Inkrafttreten ist dann jeweils durch den Rat der EKD durch Verordnung festzustellen. In Absatz 3 ist von dem durch die Grundordnung (Art. 10 a Abs. 3) gegebenen Recht Gebrauch gemacht worden, den Gliedkirchen einen späteren Ausstieg aus dem Gesetz zu ermöglichen.

